

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 16/2020****Datum: 07.05.2020****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
45	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 29. Sitzung des Kreisausschusses am 13.05.2020	93
46	Kreis Coesfeld	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade	94
47	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und Eber und zur Güllelagerung in Senden	96
48	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 17 im Gebiet der Stadt Dülmen	96
49	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Bakhruz Phashaev	99
50	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	99

45/20 – Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 29. Sitzung des Kreisausschusses am 13.05.2020**

Die 29. Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, dem 13.05.2020, um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Auf Grund der vom Land Nordrhein-Westfalen festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und einer Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Kreistages des Kreises Coesfeld zur Delegation auf den Kreisausschuss gem. § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO NRW) entscheidet dieser in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, solange die vorgenannte Feststellung besteht. Die Tagesordnung wird daher in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 1 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht.

TagesordnungÖffentlicher Teil

- 1 Bericht des Krisenstabes
- 2 Maßnahmen des Katastrophenschutzes im Kreis Coesfeld
- 3 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Tätigkeitsfelder des Dezernates I
- 4 Vergütung der Schülerbeförderung bei Ausfall der Fahrten aufgrund der Corona-Pandemie
- 5 Regionales Bildungsnetzwerk, Kein Abschluss ohne Anschluss, zdi-Netzwerk: Auswirkungen der Coronakrise auf die laufenden Aktivitäten
- 6 Berichterstattung Abt. 40 zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie
- 7 Mitteilung der Abteilung 50 - Soziales und Jobcenter - zur aktuellen coronabedingten Situation

- 8 Auswirkungen der Coronapandemie auf die Kindertagesbetreuung
- 9 Auswirkungen der Coronapandemie auf die Tätigkeitsfelder des Jugendamtes
- 10 Aussetzung der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen u. offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtl. Betreuungsangeboten der Primar- u. Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai
- 11 Auswirkungen der Coronapandemie auf die Aufgabenwahrnehmung im Gesundheitsamt
- 12 Änderung der Hauptsatzung
- 13 Bericht über prognostizierte finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2020
- 14 Mitteilungen des Landrats
- 15 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Vertragsangelegenheiten für die mögliche Einrichtung einer Hilfspflegeeinrichtung
- 2 Interne Maßnahmen der Kreisverwaltung Coesfeld während der Corona-Pandemie
- 3 Mitteilungen des Landrats
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, 30.04.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

46/20 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 03.04.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade erstreckt sich gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Das ca. 9.233 Hektar große Plangebiet erstreckt sich über die Gemarkungen der Städte Lüdinghausen und Olfen. Der Geltungsbereich spannt sich zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal sowie den Städten Lüdinghausen und Selm im Osten, der Lippe im Süden und der K8 im Westen auf.

Die genauen Abgrenzungen sind der anliegenden Karte zu entnehmen.

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW wird Folgendes bekanntgemacht:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade wird gem. § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW

in der Zeit vom 18.05. bis zum 26.06.2020

öffentlich ausgelegt

beim Landrat des Kreises Coesfeld

70 - Umwelt
Gebäude I, Zimmer 235
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

während der Dienststunden

montags bis freitags	08:30 - 12:00 Uhr
montags bis donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Entwurf des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade im Internet unter www.kreis-coesfeld.de (siehe gesonderter Link unter Aktuelles auf der Startseite) einzusehen.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie wird gebeten, vorrangig diesen Service zu nutzen und Stellungnahmen per Post an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abt. 70, 48651 Coesfeld, oder per E-Mail an lp-os@kreis-coesfeld.de zu senden.

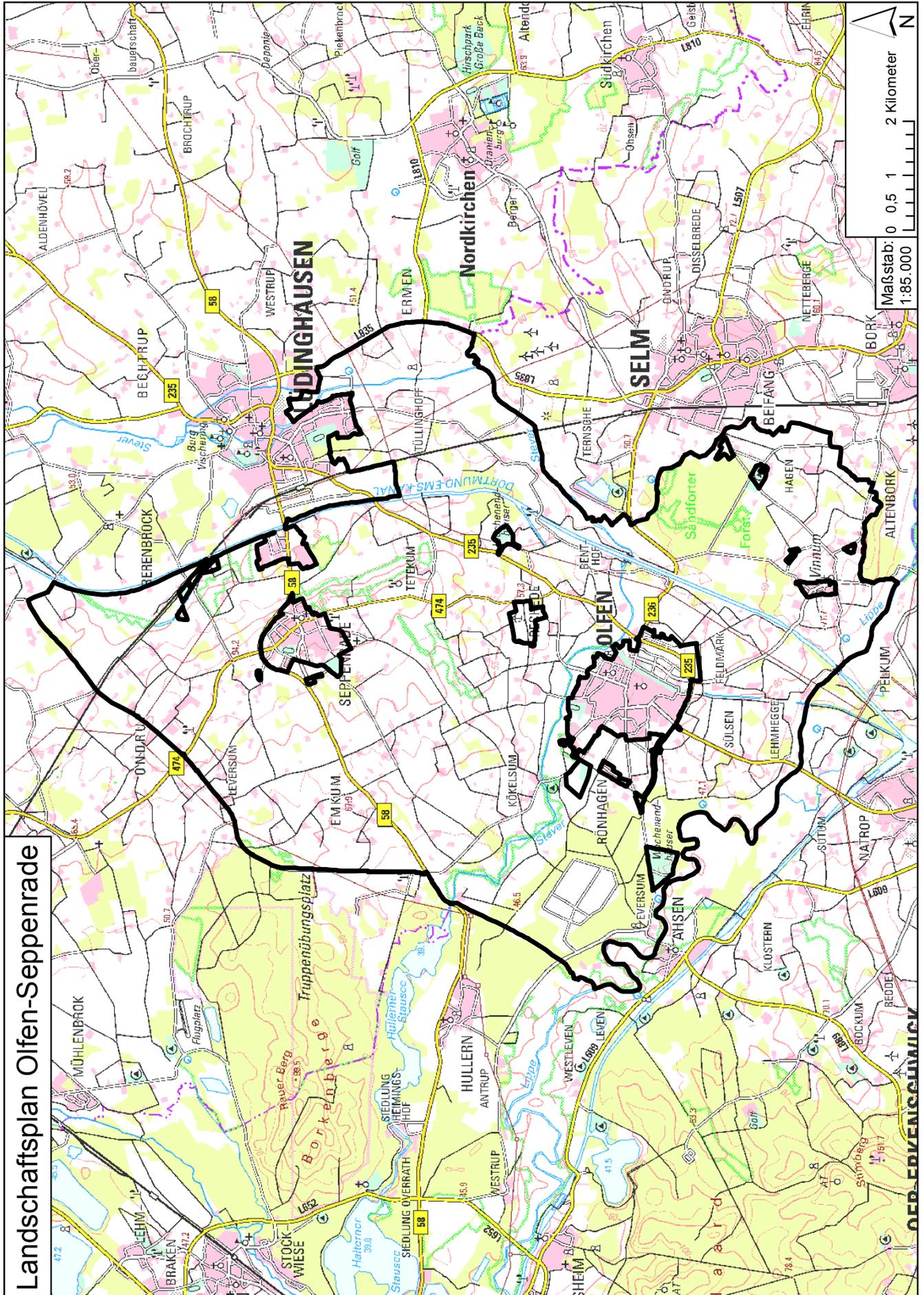
Falls dennoch eine persönliche Einsichtnahme erfolgen soll, bitte ich um vorherige telefonische Terminabsprache unter 02541/18-7224. Bei der Stadt Lüdinghausen ist dies möglich unter 02591/926-244 und bei der Stadt Olfen unter 02595/389-162.

Ich weise darauf hin, dass seit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.01.2019 für das geplante Naturschutzgebiet und die Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW bis zum Inkrafttreten des geänderten Landschaftsplans ein Veränderungsverbot besteht. Die zum Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt davon unberührt.

Coesfeld, 05.05.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

Anlage zu Nr. 46/20 - Kreis Coesfeld



Landschaftsplan Olfen-Sevenrade

VEREINIGTE KÖNIGREICH

47/20 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und Eber und zur Güllelagerung in Senden**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Franz-Josef Ermann mit Datum vom 30.04.2020 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.12.2016 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie den Ziffern 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung von 1.687 Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und 3 Eber und zur Güllelagerung am Standort Gettrup 7, 48308 Senden, Gemarkung Senden, Flur 58, Flurstück 289, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, Boden- und Gewässerschutz, Immissionsschutz, Veterinärrecht, Landschaftsschutz, Arbeitsschutz und zur Reststoffverwertung und Abfallentsorgung ergangen.

Für diese Anlage ist das BVT-Merkblatt über Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ von Juli 2003 maßgeblich.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 30.04.2020 in der Zeit vom 08.05.2020 bis einschließlich 22.05.2020 an folgenden Stellen jeweils zur Einsicht bereit liegt:

- Gemeindeverwaltung Senden, Fachbereich IV Bauen & Planen, Münsterstraße 30, 48308 Senden;
- Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- Für die Gemeindeverwaltung Senden:
Herr Bolle, Tel.: 02597/699 334 oder
per Email: bauleitplanung@senden-westfalen.de
- Für die Kreisverwaltung Coesfeld:
Frau Levers, Tel.: 02541/18 7148, oder
Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder
per Email: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genehmigungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 05.05.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2016/0015-0209514
Im Auftrag
gez. Geburek

48/20 - Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 17 im Gebiet der Stadt Dülmen**

Am 17.04.2020 wurde ein Teilabschnitt der südl. Entlastungsstraße K 17n für den Verkehr freigegeben.

Die neu gebaute Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 17

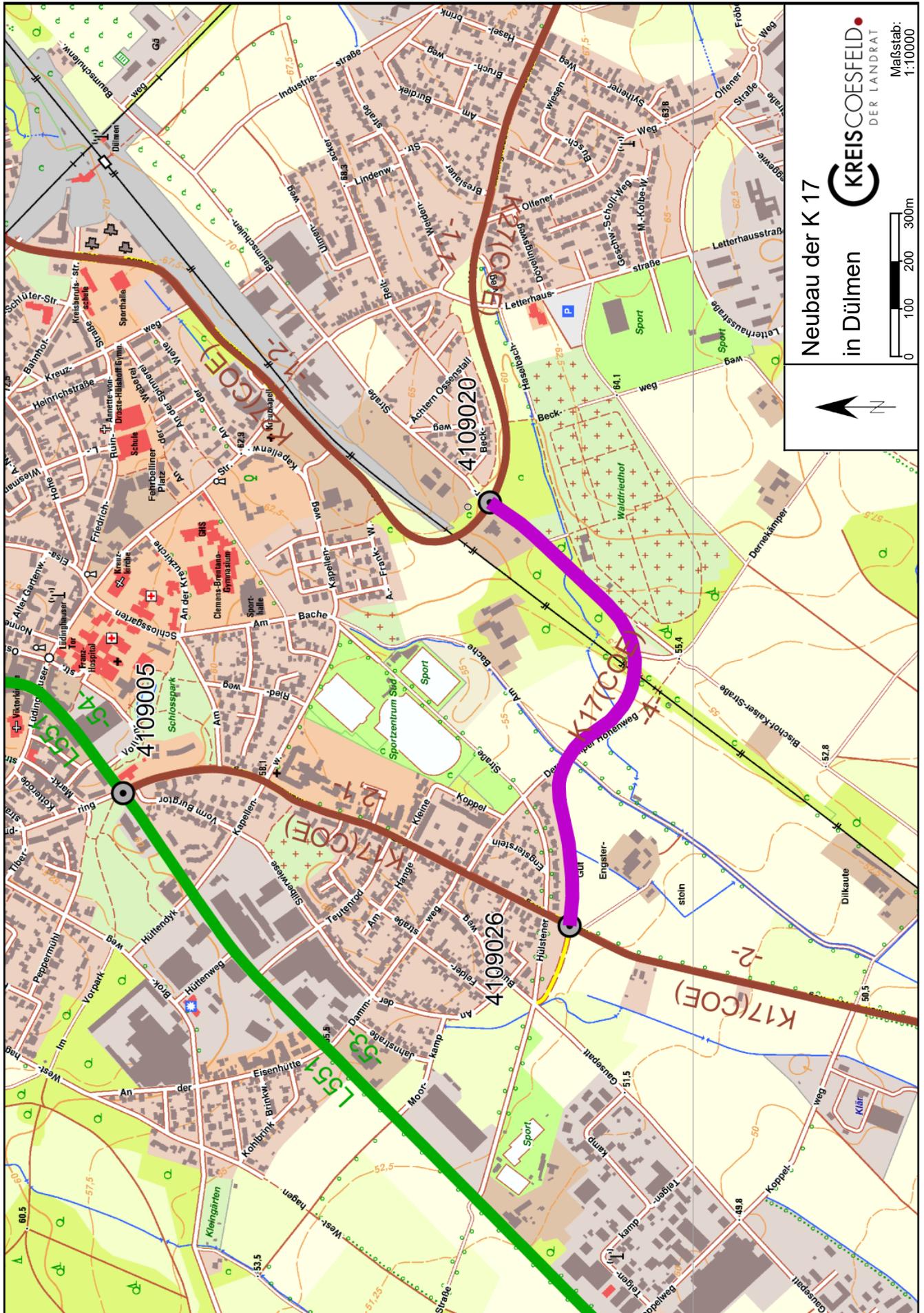
von Netzknoten 4109 026 nach Netzknoten 4109 020
Abschnitt 4, von Stat. 0,000 bis Stat. 1,076

erhält gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit dem Tage der Verkehrsfreigabe die Eigenschaft einer Kreisstraße und werden Bestandteil der Kreisstraße 17.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster,

Anlage 1 zu Nr. 48/20 - Kreis Coesfeld



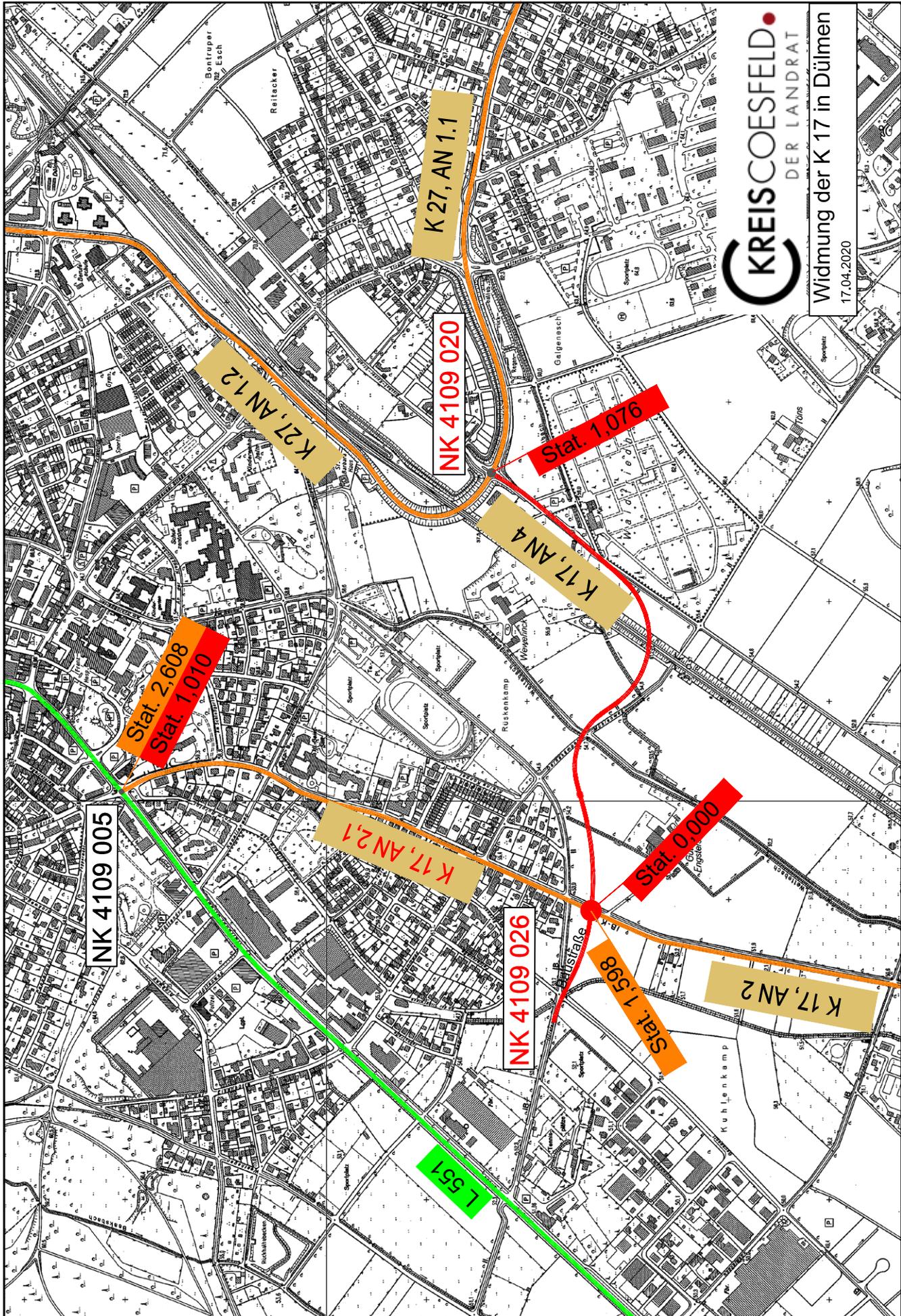
Neubau der K 17
in Düren



Maßstab: 1:10000



Anlage 2 zu Nr. 48/20 - Kreis Coesfeld



erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Coesfeld, den 24.04.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

49/20 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Bakhriz Phashaev

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 11.02.2020, Aktenzeichen 36-000649-fr., ist zuzustellen an Herrn Bakhriz Phashaev, zuletzt wohnhaft in Zemo-Vedzisi 76, GE-Tbilisi. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 11.02.2020 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 05.05.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

50/20 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336885926 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.07.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336885967 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.07.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 303034250 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336953153 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337044283 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand